



DER BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/05-IA10/95

Wien, 1995 03 16

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Ing. Mathias Reichhold und Kollegen vom  
17. Jänner 1995, Nr. 382/J, betreffend  
Währungsrisiko für Landwirte in  
EU-Aufwertungsländern

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

XIX. GP-NR  
383 /AB  
1995-03-17  
ZU 382 /A

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias Reichhold und Kollegen vom 17. Jänner 1995, Nr. 382/J, betreffend Währungsrisiko für Landwirte in EU-Aufwertungsländern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich darauf hinweisen, daß die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 festgelegte agromonetäre Regelung bis 31. Dezember 1994 gelten sollte. Die Geltungsdauer dieser Regelung wurde um einen Monat verlängert. Die Anwendung des Berichtigungsfaktors, der den seit 1984 angefallenen switch-over ausdrückt, war auf zwei Jahre befristet. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 hatte der Rat vor dem 1. Jänner 1995 die seit dem Jahre 1993 geltenden agromonetären Regelungen zu überprüfen. In der Folge waren auf Gemeinschaftsebene einheitliche

- 2 -

Durchführungsmaßnahmen zu treffen, um währungsbedingte Verzerrungen bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik zu vermeiden. Mit Verordnung (EG) Nr. 150/95 wurde die Verordnung Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse mit Wirkung 1. Februar 1995 geändert.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Interventionspreise für landwirtschaftliche Produkte werden vom festgesetzten grünen Kurs des Schillings abgeleitet. Zu einer Kursänderung zwischen Schilling und grünem ECU kommt es nur in Folge einer generellen Neufestsetzung oder durch einen Beschluß des Rates, wenn der Währungsabstand zweier Währungen über 5 % beträgt ("Freimarge"). Eine de-facto Aufwertung innerhalb der 5%igen Freimarge beeinflusst daher nicht die Interventionspreise.

Zu Frage 2:

Die Höhe der EU-Förderungen, die in grünem ECU ausgedrückt sind, werden von der de-facto Aufwertung des Schillings nicht berührt (siehe obige Ausführungen).

Gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 3813/92 werden im Falle einer Anpassung des grünen Kurses des Schillings die Flächenprämien, Stückprämien und Förderungen für eine umweltgerechte, extensive und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft so abgeändert, daß der nationale Auszahlungsbetrag unverändert bleibt (Mini-switch-over).

Zu Frage 3:

Am 22. Dezember 1994 konnte der grüne Kurs des Schillings nur geschätzt werden. Für den 1. Jänner 1995 wurde der landwirtschaftliche Umrechnungskurs mit S 16,5658 festgesetzt.

- 3 -

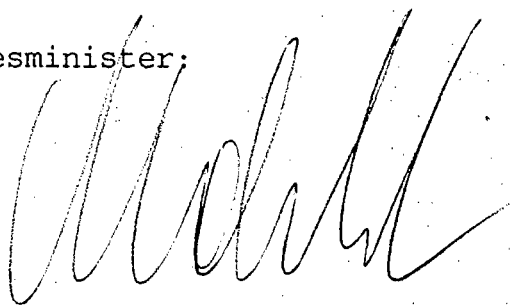
Zu den Fragen 4 bis 8:

Aufgrund der mit 1. Februar 1995 erfolgten Umstellung des agrimonetären Systems wurden die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse um 20,75 % reduziert. Aus dieser Abwertung des grünen ECU ergeben sich jedoch keine Folgen auf die Preise agrarischer Erzeugnisse und Exporterstattungen, da gleichzeitig alle im grünen ECU festgesetzten Preise und Prämien um den gleichen Faktor der Abwertung (20,75 %) erhöht wurden.

Somit bleiben die Agrargarantiepreise, Erstattungen und Beihilfen in Schilling von diesem Anpassungsschritt unberührt. Auch auf die angesprochenen Förderungsmittel ergeben sich aufgrund der 21%igen Kursreduzierung keine Auswirkungen.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

### A n f r a g e :

1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der de-facto Aufwertung des Schillings gegenüber dem grünen ECU für die Interventionspreise bei den einzelnen landwirtschaftlichen Produkten ?
2. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der de-facto Aufwertung des Schillings gegenüber dem grünen ECU für Förderungsmittel der EU an Österreichs Landwirte bei den einzelnen Förderungsarten ?
3. Stimmt die am 22.12.1994 in "AIZ-international" veröffentlichte Berechnung des Landwirtschaftsministeriums, wonach zum Zeitpunkt des Beitritts der grüne ECU einem Wert von öS 16,571 entsprach, also am 1.1.1994?
4. Welche Kursänderungen im Verhältnis zwischen Schilling und grünem ECU haben seit 1.1.1995 im einzelnen stattgefunden ?
5. Stimmt es, daß als Konsequenz aus dem Wegfall des Switch-over-Systems ab 1.2.1995 alle landwirtschaftlichen Umrechnungskurse um ca. 21 % reduziert werden müssen ?
6. Welche Folgen hat diese 21 %ige Kursreduzierung ab 1.2.1995 bei den Preisen für agrarische Erzeugnisse in Österreich ?
7. Welche Folgen hat diese 21 %ige Kursreduzierung ab 1.2.1995 bei den Preisen für österreichische Agrarerzeugnisse, die in den Export gehen ?
8. Welche Folgen hat diese 21%ige Kursreduzierung ab 1.2.1995 für aus der EU nach Österreich fließende agrarische Förderungsmittel ? verglichen mit den anlässlich der Beitrittsverhandlungen Anfang März 1994 getätigten Aussagen ?